

## **2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kranenburg**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121) sowie den §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl S. 57), in der derzeit gültigen Fassung und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), hat der Rat der Gemeinde Kranenburg in seiner Sitzung am 27.05.2021 folgende 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kranenburg beschlossen:

### **Art. I**

**(1) § 4 Abs. 5 wird mit folgender Fassung eingefügt:**

#### **§ 4 Aufnahme**

(5) Übersteigt die Nachfrage die Aufnahmekapazität während der Sonderöffnungszeiten, so sind die freien Plätze entsprechend der Punktebewertung in Absatz 4 zu vergeben.

**(2) § 5 Buchstabe f) wird mit folgender Fassung eingefügt:**

#### **§ 5 Ausschluss vom Besuch**

f) die wiederholt trotz mehrmaliger Aufforderung, außerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten gebracht oder abgeholt werden.

**(3) § 6 Abs.1 erhält folgenden Wortlaut:**

#### **§ 6 Betreuungs- und Öffnungszeiten**

(1) Die Kindertageseinrichtung ist werktätlich montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Betreuungszeiten:

Elementargruppe	08:00 – 13:00 Uhr (5,0 Stunden)
Altersübergreifende Gruppe	08:00 – 13:00 Uhr (5,0 Stunden)
Krippengruppe	08:00 – 13:00 Uhr (5,0 Stunden)

Sonderöffnungszeiten:

Frühdienst	07:00 – 08:00 Uhr (1,0 Stunde)
Frühdienst	07:30 – 08:00 Uhr (0,5 Stunde)

**(4) § 7 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:**

§ 7  
Schließzeiten

(3) Wird die Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus zwingenden Gründen (z. B. bei Vorliegen einer höheren Gewalt) kurzfristig (nicht länger als einen Monat) geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine Notgruppe oder Schadenersatz. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr aus diesem Grund ist ausgeschlossen. Bei einer behördlich angeordneten längerfristigen Schließung entscheidet der Gemeinderat über die Erhebung und Höhe der Benutzungsgebühren.

**(5) § 10 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:**

§ 10  
Benutzungsgebühren

(4) Auf der Grundlage des nach Abs. 2 ermittelten Einkommens bemisst sich die Gebühr wie folgt:

Bei einer Betreuungszeit von 5,0 Stunden

<u>Gesamteinkünfte der Erziehungsberechtigten</u>	<u>monatliche Gebühr pro Einrichtungsplatz und zwar bei 12-monatiger Berechnung:</u>
Bis 15.000,00 Euro	124,00 Euro
15.001,00 Euro bis 23.000,00 Euro	141,00 Euro
23.001,00 Euro bis 30.000,00 Euro	157,50 Euro
Über 30.000,00 Euro	174,00 Euro

Die monatliche Gebühr für die Inanspruchnahme des Frühdienstes wird wie folgt festgesetzt:

	07:30 – 08:00Uhr	07:00 – 08:00 Uhr
Bis 15.000,00 Euro	12,50 Euro	25,00 Euro
15.001,00 Euro bis 23.000,00 Euro	14,50 Euro	29,00 Euro
23.001,00 Euro bis 30.000,00 Euro	15,75 Euro	31,50 Euro
über 30.000,00 Euro	17,50 Euro	35,00 Euro

**Art II  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Kranenburg, den 15.06.2021

Gemeinde Kranenburg

Wist  
Gemeindedirektor

